

Linien	412, 413 und 419
Ergänzung zur Vorabbekanntmachung	
Stand	27.03.2020

1. Fahrplan

Die Verkehrsleistung umfasst die Linie

412	Prüm – Pronsfeld – Waxweiler – Neuerburg
413	Prüm – Pronsfeld – Arzfeld – Neuerburg
419	Affler – Dasburg – Lützkampen – Daleiden – Arzfeld – Prüm

Verkehrstagsbeschränkungen für bestimmte Linien bzw. Linienabschnitte siehe Anlage 1.

Die Fahrpläne enthalten Haltestellenamen nach Stand März 2020. Es ist geplant zum Betriebsstart 2020 neue Haltestellenamen zu vergeben. Diese werden dem neuen Betreiber rechtzeitig vor Betriebsstart bekannt gegeben.

Aufgabenträger	Eifelkreis Bitburg-Prüm	
Vergabezeitraum	13.12.2020 bis einschließlich 11.12.2021	
Verkehrstage	Montag bis Freitag	
Verknüpfungspunkte	Bus <> Bus	Verschiedene Verknüpfungspunkte zwischen einzelnen Linienkursen in den Orten Waxweiler, Oberpierscheid, Emmelbaum, Niederüttfeld, Lichtenborn, Dasburg, Arzfeld, Olmscheid,
Verkehrliche Funktion	Bedienung der Schulstandorte und Kindergärten	
Anzubindende Einrichtungen	Anbindung der Schulstandorte und Grundschulen, sowie die Kindergärten/tagesstätten in Neuerburg, Waxweiler, Arzfeld und Daleiden,	
Tarif	Auf Grund der Streckenführung ist in den Fahrzeugen das Tarifsystem des VRT anzuwenden, sind entsprechende Tickets zu verkaufen und somit die Drucker entsprechend einzurichten.	
Tariftreue	Der Nahverkehrsplan des Eifelkreises Bitburg-Prüm enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicher zu stellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Bus- unternehmen und ihre Sub- unternehmer.“	

Die Fahrpläne mit Gültigkeit ab dem 1. Schultag eines Schuljahres sowie ab dem jährlichen Fahrplanwechsel sind mindestens 2 Monate vor Umsetzung der neuen Fahrpläne an die VRT GmbH (fahrplan@vrt-info.de) zu übermitteln.

Bei kurzfristigen Fahrplanänderungen aufgrund von Baustellen, Umleitungen, etc. ist die VRT GmbH unverzüglich per E-mail (fahrplan@vrt-info.de) über die Änderungen zu informieren. Darüber hinaus ist der VRT GmbH jeweils unverzüglich eine für die Veröffentlichung an die Fahrgäste geeignete Bekanntmachung bereit zu stellen (Baustellen@vrt-info.de)

2. Verkehrstagsregelung

Für die Linie gelten folgende Verkehrstagsregelungen:

Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Landkreis ist bestrebt zum Bündelstart die beweglichen Ferientage einheitlich für den Landkreis zu koordinieren.

Die Verkehrstage in den beigefügten, internen Sachbearbeiterfahrplänen sind wie folgt abgekürzt:

A	Montag bis Freitag (an Werktagen)
B	Täglich außer Samstag
C	Samstag und Sonn- und Feiertag
T	Täglich
W	Montag bis Samstag (an Werktagen)
F	In den Ferien und an schulfreien Tagen
S	An Schultage
K	An schulfreien Kindertagen
G	An Kindertagen
1	Montag
2	Dienstag
3	Mittwoch
4	Donnerstag
5	Freitag
6	Samstag
7	Sonntag

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich unterteilt in die Verkehrstagegruppen

„Montag – Freitag“
„Samstag“ und
„Sonn- und Feiertag“

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

3. Zusätzliche Beförderungsqualität bei der Mit-Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern

Bei der Mit-Beförderung von Kindergartenkindern ist der Maßnahmenkatalog des Eifelkreises Bitburg-Prüm für die Kindergartenfahrten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, der unter

<https://www.bitburg-pruem.de/cms/buergerservice-verwaltung/was-erledige-ich-wo/bereiche/wirtschaft-verkehr/178-verkehr/1333-kindergartenkinder-befoerderung>

eingesehen werden kann.

Bei der Mit-Beförderung von Schülern sind die Satzung und die Richtlinie des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Satzung sowie die Richtlinien können unter

<https://www.bitburg-pruem.de/cms/buergerservice-verwaltung/was-erledige-ich-wo/bereiche/landkreis/203-kreisrecht/1566-satzung-und-verordnungen-verkehr>

eingesehen werden. Auskunft bei Fragen erteilt der Eifelkreis-Bitburg-Prüm.

4. Marketing und Vertrieb

Die Marketingrichtlinien des Verbundes sind einzuhalten, diese können bei der Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT), Deworastraße 1, 54290 Trier erfragt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den VRT-Verbundtarif – bestehend insbesondere aus den „VRT Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ sowie dem „VRT Tarif“ – in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRT-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife, soweit diese im Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Tickets müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Die einzelnen Ticketsorten können bei der VRT GmbH erfragt werden.

Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im Verkehrsverbund Region Trier. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den Bestimmungen der Aufgabenträger im Gebiet des VRT oder von diesen beauftragten Dritten vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die zuständige Organisation (mit Stand November 2019 handelt es sich für das Gebiet des VRT um die Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH (UVRP), Schlossstraße 18, 56068 Koblenz) zu übermitteln. Die Vorgaben für die Verkaufsda-

tenmeldungen sind bei den Aufgabenträgern für das Gebiet des VRT zu erfragen.

Einnahmearteilung, Verbundintegration und allgemeine Vorschrift im VRT

Die Regularien der Einnahmearteilung im VRT sind bei Bedarf bei der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH (UVRP), Schlossstraße 18, 56068 Koblenz zu erfragen.

Seit dem 29.03.2019 besteht ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit zwischen der VRT GmbH und der UVRP regelt. Der Kooperationsvertrag kann beim Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier angefragt werden.

Das Verkehrsunternehmen muss, zeitlich an die Gültigkeit des Kooperationsvertrages zwischen der VRT GmbH und der UVRP gekoppelt, Kooperationspartner oder Gesellschafter der UVRP werden.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von Höchsttarifen im Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) ist sachlich und zeitlich begrenzt (Ziffer 9.2 der Satzung). Die Geltung dieser Satzung endet für die Linien 412, 413 und 419 automatisch mit Beginn eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über diese Leistungen. Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Die Satzung kann unter <http://www.zv-vrt.de/rechtsgrundlagen> eingesehen werden.

Anlagen:

- 1 Fahrpläne